Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 9877.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Gemünd, Euskirchen, Rheinbach, Siegburg, Adenau, Ahrweiler, Andernach, Sankt Goar, Baumholder, Bitburg, Hillesheim, Neumagen, Neuerburg, Rhaunen, Trier, Wadern, Waxweiler, Prüm und Perl. Vom 17. Februar 1897.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aldenhoven gehörige Gemeinde Barmen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Gemünd gehörige, die politischen Gemeinden Heimbach und Hasenfeld umfassende Katastergemeinde Heimbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Euskirchen gehörige Gemeinde Friesheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinbach gehörigen Gemeinden Neukirchen und Ramershoven,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Siegburg gehörige Gemeinde Bergheim-Müllekoven,

Ausgegeben zu Berlin den 26. Februar 1897.

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörigen Gemeinden Bauler, Eichenbach, Kempenich, Mannebach und Wershofen,

für die im Bezirk des Amtsgerichts Ahrweiler belegenen Bergwerke Angelica und Calvarienberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Andernach gehörige Gemeinde Plaidt,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Goar gehörige Gemeinde Breitscheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Baumholder gehörige Gemeinde Schwarzerden,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bitburg gehörigen Gemeinden Hermesdorf, Wißmannsdorf und Gindorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hillesheim gehörigen Gemeinden Lissendorf, Esch und Wiesbaum,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neumagen gehörige Gemeinde Niederemmel,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuerburg gehörigen Gemeinden Burscheid und Berkoth,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rhaunen gehörige Gemeinde Odert,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörige Gemeinde Naurath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wadern gehörige Gemeinde Weiskirchen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Waxweiler gehörigen Gemeinden Watzerath, Lambertsberg und Lascheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörigen Gemeinden Olzheim und Schwirzheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Perl gehörige Gemeinde Keßlingen

am 15. März 1897 beginnen soll.

Berlin, den 17. Februar 1897.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 9878.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 20. Februar 1897.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch daselbst vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Biedenkopf gehörigen Gemeindebezirk Dexbach

am 1. April 1897 beginnen soll.

Berlin, den 20. Februar 1897.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Dezember 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Wengern, Esborn und Silschede zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum chausseemäßigen Ausbau des Weges von Wengern nach Silschede in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg, Jahrgang 1897 Nr. 3 S. 21, ausgegeben am 16. Januar 1897;

2) das am 21. Dezember 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Sacollno-Paruschke im Kreise Flatow durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder, Jahrgang 1897 Nr. 4 S. 35, ausgegeben am 28. Januar 1897;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 2. Januar 1897 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Halberstadt im Betrage von 2 750 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 6 S. 45, ausgegeben am 6. Februar 1897;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Januar 1897, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Sorau für die von ihm gebaute Chaussee von Sorau bis zur Saganer Kreisgrenze, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 6 S. 31, ausgegeben am 10. Februar 1897.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.